

Frage für beide Lebenslagen (Eltern sein, Eltern werden):

... und wollen wissen, welchen Unterschied es macht, ob Sie miteinander verheiratet sind oder nicht, wenn Sie als Eltern zusammen leben?

| | Eheliche Lebensgemeinschaft | Nicht eheliche Lebensgemeinschaft |
|---------------------------------------|--|---|
| 1. Ehegattensplitting | <p>→ Das Ehegattensplitting wird bei Eheleuten angewendet, wenn sie bei der Einkommensteuer die Zusammenveranlagung wählen.</p> <p>→ Dadurch ggf. steuerliche Entlastung</p> <p>Nähere Informationen: Ehegattensplitting</p> | <p>→ Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft können kein Ehegattensplitting erhalten, da eine steuerliche Zusammenveranlagung nicht möglich ist.</p> <p>Es gilt jedoch: Sollten dem einen Elternteil aufgrund der Lebensgemeinschaft öffentliche Mittel für seinen Lebensbedarf (z. B. ALG II, Sozialhilfe) durch die Behörden versagt werden und kommt der andere Elternteil für den Lebensbedarf des Partners auf, kann er diese Aufwendungen begrenzt einkommensteuerrechtlich geltend machen.</p> |
| 2. Kindergeld | <p>Bei zusammenlebenden Elternteilen macht es keinen Unterschied, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht. Die Eltern können untereinander festlegen, wer von ihnen das Kindergeld für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhält.</p> <p>Nähere Informationen: Kindergeld</p> | |
| 3. Steuerliche Freibeträge für Kinder | <p>Jedem Elternteil, egal ob miteinander verheiratet oder nicht, stehen die Freibeträge für Kinder je zur Hälfte zu. Das heißt, bei verheirateten zusammen veranlagten Ehegatten werden, da sie wie ein Steuerpflichtiger behandelt werden, die doppelten Freibeträge einkommensteuerrechtlich berücksichtigt. Es macht daher für die Höhe der Freibeträge keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.</p> <p>Nähere Informationen: Steuerliche Freibeträge für Kinder</p> | |

| | Eheliche Lebensgemeinschaft | Nicht eheliche Lebensgemeinschaft |
|--|--|--------------------------------------|
| 4. Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten | <p>Es macht grundsätzlich keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.</p> <p>Nähere Informationen: Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten</p> | |
| 5. Kinderwunschbehandlung/ künstliche Befruchtung | <p>Grundsätzlich macht es nach den gesetzlichen Vorschriften keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.</p> <p>Eine bindende Richtlinie der Bundesärztekammer für die Ärzte besagt jedoch:</p> <p>a) Grundsätzlich darf nur der Samen des Ehegatten Verwendung finden (homologes System); bei nicht verheirateten Paaren in stabiler Partnerschaft darf dies nur nach vorheriger Beratung durch die bei der Ärztekammer eingerichtete Kommission durchgeführt werden.</p> <p>b) Bei Verwendung fremder Samenzellen bedarf die Anwendung dieser Methoden stets der Zustimmung der Kommission der Ärztekammer.</p> <p>Nähere Informationen: Kinderwunschbehandlung Kostenübernahme der Krankenkassen</p> | |
| | Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt nur bei verheirateten Personen Leistungen zur künstlichen Befruchtung | |
| 6. Mutterschutz | <p>Für die geltenden Regelungen zum Mutterschutz macht es keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.</p> <p>Nähere Informationen: Mutterschutz</p> | |
| 7. Mutterschaftsgeld | <p>Für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld macht es keinen Unterschied, ob die Frau mit dem anderen Elternteil verheiratet ist oder nicht.</p> <p>Nähere Informationen: Mutterschaftsgeld</p> | |

| | Eheliche Lebensgemeinschaft | Nicht eheliche Lebensgemeinschaft |
|--|--|---|
| 8. Gesetzliche Krankenversicherung/ Pflegeversicherung während der Elternzeit | <p>Ehepartner Während des Mutterschutzes und der Elternzeit bleibt der Ehegatte Mitglied bei einer gesetzlichen Kasse, wenn er dies schon vor dieser Zeit aufgrund einer Versicherungspflicht war.</p> <p>Eine beitragsfreie gesetzliche Familienversicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.</p> | <p>Partner Eine beitragsfreie Familienversicherung ist für den Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft nicht möglich.</p> |
| | <p>Kinder Für Kinder besteht kein Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Das heißt, dass Kinder unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei familienversichert sind.</p> <p>Nähere Informationen: Gesetzliche Krankenversicherung/ Pflegeversicherung</p> | |
| 9. Elternzeit | <p>Für den Anspruch auf Elternzeit macht es keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Die Eltern können frei entscheiden, welcher Elternteil die Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen – unabhängig davon, in welchem Umfang der Partner Elternzeit nutzt. Die Eltern können die Elternzeit zeitlich parallel nutzen.</p> <p>Nähere Informationen: Elternzeit</p> | |
| 10. Elterngeld | <p>Für den Anspruch auf Elterngeld macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.</p> <p>Nähere Informationen: Elterngeld</p> | |
| 11. Freistellung zur Pflege bei Erkrankung des Kindes | <p>Für den Anspruch auf Freistellung macht es keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.</p> <p>Nähere Informationen: Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder</p> | |

| | Eheliche Lebensgemeinschaft | Nicht eheliche Lebensgemeinschaft |
|--|--|---|
| 12. Elterliche Sorge | <p>→ Grundsätzlich gemeinsame elterliche Sorge</p> <p>Nähere Informationen: Elterliche Sorge</p> | <p>→ Grundsätzlich alleiniges Sorgerecht der Mutter</p> <p>→ Gemeinsames Sorgerecht, wenn beide Elternteile erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam übernehmen wollen, oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung (möglich aufgrund vorläufiger Anordnung des BVerfG)</p> <p>Nähere Informationen: Elterliche Sorge</p> |
| 13. Entscheidungsbefugnisse der Eltern (das Kind betreffend) | <p>Es macht keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben oder nicht.</p> <p>Nähere Informationen: Entscheidungsbefugnisse der Eltern</p> | |
| 14. Entscheidungen über ärztliche Behandlungen | <p>Es macht keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben oder nicht.</p> <p>Gemeinsames Sorgerecht der Eltern</p> <p>→ Grundsätzlich gemeinschaftliche Entscheidung notwendig. Ausnahme, das heißt, jeder Elternteil darf allein entscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Eil- und Notmaßnahmen - bei gewöhnlicher medizinischer Versorgung <p>Alleiniges Sorgerecht eines Elternteils</p> <p>→ Grundsätzlich Alleinentscheidungsrecht des sorgeberechtigten Elternteils:</p> <p>Ausnahme, das heißt, der andere Elternteil darf allein entscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Eil- und Notmaßnahmen <p>Nähere Informationen: Entscheidungsbefugnisse der Eltern</p> | |

| | Eheliche Lebensgemeinschaft | Nicht eheliche Lebensgemeinschaft |
|--------------------------------|--|---|
| 15. Familienname des Kindes | <p>→ Bei gemeinsamem Familiennamen der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt erhält das Kind diesen Namen als Geburtsnamen.</p> <p>→ Bei verschiedenen Nachnamen der Eltern müssen die Eltern gegenüber dem Standesamt durch Erklärung den Geburtsnamen (Name der Mutter oder des Vaters) des Kindes bestimmen.</p> <p>Nähere Informationen: Namensrecht: Familienname des Kindes bei und nach der Geburt</p> | <p>→ Bei gemeinsamem Sorgerecht müssen die Eltern gegenüber dem Standesamt durch Erklärung den Geburtsnamen (Name der Mutter oder des Vaters) des Kindes bestimmen</p> <p>→ Bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils erhält das Kind den Namen dieses Elternteils; es besteht jedoch die Möglichkeit, dass das Kind auf Wunsch beider Elternteile den Namen des anderen Elternteils erhält, wenn der sorgeberechtigte Elternteil dies gegenüber dem Standesamt erklärt.</p> <p>Nähere Informationen: Namensrecht: Familienname des Kindes bei und nach der Geburt</p> |
| 16. Vorname des Kindes | <p>Für die Bestimmung des Vornamens des Kindes macht es keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Es kommt vielmehr darauf an, ob den Eltern das Sorgerecht gemeinsam zusteht oder nicht.</p> <p>Nähere Informationen: Namensrecht: Vorname des Kindes</p> | |
| 17. Wohnberechtigungsschein | <p>Für die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines macht es keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.</p> <p>Nähere Informationen: Wohnberechtigungsschein</p> | |
| 18. Wohngeld | <p>Verheiratete Eltern bilden zusammen mit ihren Kindern einen Familienhaushalt, für den Wohngeld gezahlt wird.</p> <p>Nähere Informationen Wohngeld</p> | <p>Unverheirateten Eltern kann nur getrennt Wohngeld gezahlt werden. Kinder werden jeweils beim antragberechtigten Elternteil (i. d. R. Mieter) berücksichtigt.</p> |

| | Eheliche Lebensgemeinschaft | Nicht eheliche Lebensgemeinschaft |
|---|--|---|
| 19. Erbrechtliche Folgen bei Tod eines Elternteils (für den anderen Elternteil) | <p>Gewollte Erbfolge (z. B. Testament) → Wenn Ehegatten einzeln oder gemeinsam ein Testament verfassen, gelten die im Testa- ment angeordneten Bestim- mungen. Sollte ein Ehegatte vom anderen enterbt (z. B. im Testament nicht als Erbe eingesetzt) sein, hat der andere Ehegatte im Falle des Todes des Ehegatten grundsätzlich einen Pflichtteilsanspruch. (§§ 2303, 1931 BGB)</p> <p>Gesetzliche Erbfolge → Sollte kein Testament vorhanden sein, gilt die im Gesetz (BGB) angeordnete Erbfolge. Diese sieht vor, dass der andere Ehegatte im Falle des Todes des Ehegatten zumindest miterbt. (§ 1931 BGB)</p> <p>Nähere Informationen: Erben und Vererben</p> | <p>Gewollte Erbfolge (z. B. Testament) → Hat jedes Elternteil ein eigenes Testament verfasst, so gelten die im Testament angeordneten Bestimmungen. Sollte ein Elternteil im Testa- ment des anderen Elternteils nicht erwähnt worden sein, hat dieser im Falle des Todes des anderen Elternteils keine erbrechtlichen Ansprüche, auch keinen Pflichtteils- anspruch.</p> <p>Gesetzliche Erbfolge → Sollte kein Testament vorhanden sein, gilt die im Gesetz (BGB) angeordnete Erbfolge. Diese sieht für den Fall des Todes eines Eltern- teils keine erbrechtlichen Ansprüche für den anderen Elternteil vor.</p> <p>Nähere Informationen: Erben und Vererben</p> |
| 20. Erbrechtliche Folgen bei Tod eines Elternteils (für das Kind) | <p>Für die erbrechtlichen Folgen macht es keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.</p> <p>Nähere Informationen: Erben und Vererben</p> | |